



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., W., gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum Oktober 2010 bis Februar 2012 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird, soweit er den Zeitraum Februar 2011 bis Februar 2012 betrifft, insoweit abgeändert, als die Rückforderung der Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbeträge zu Unrecht erfolgte.

Hinsichtlich der Monate Oktober 2010 bis Jänner 2011 bleibt der angefochtene Bescheid unverändert.

Für diesen Zeitraum werden Familienbeihilfe in Höhe von € 662 und Kinderabsetzbeträge in Höhe von € 233,60 zurückgefördert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 15.2.2012 wurden für das Kind S., geboren am XX, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge für den Zeitraum Oktober 2010 bis Februar 2012 in Höhe von insgesamt € 3.806,30 gemäß § 26 Abs. 1 FLAG 1967 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 EStG 1988 zurückgefördert. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass ab dem 2. Studienjahr ein Anspruch nur dann bestehe, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im

Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen worden sei. Widrigenfalls könne die Familienbeihilfe erst dann wieder zuerkannt werden, sobald der Studienerfolg erreicht sei.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 29. Februar 2012 berufen und als Begründung folgendes vorgebracht:

Im Februar 2011 sei mit der Absolvierung von Fachprüfungen an der veterinärmedizinischen Universität 22 ECTS-Punkte erreicht worden, sodass ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf Fortzahlung der Familienbeihilfe bestehe.

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt: Studienblätter der Universität Wien für das Wintersemester 2011 und das Sommersemester 2012. Demnach wurde, abgesehen von einem Bachelorstudium in Romanistik, das am 1.1.2009 begonnen und am 16.11.2009 beendet wurde, ein Bachelorstudium Kunstgeschichte am 1.10.2009 begonnen und am 30.11.2010 beendet sowie ein Bachelorstudium Kunstgeschichte am 1.10.2011 begonnen. Weiters wurden Studienbestätigungen bezüglich Kunstgeschichte für das Wintersemester 2011 und das Sommersemester 2012 sowie eine Bestätigung über positiv absolvierte Prüfungen in diesem Studium im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten und in jenem Bachelorstudium Kunstgeschichte, das vom 1.10.2009 bis 30.11.2010 betrieben worden war, im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten vorgelegt. Weiters wurden Studienblätter der veterinärmedizinischen Universität Wien vorgelegt, betreffend Wintersemester 2010/2011 und Sommersemester 2011. Für diesen Zeitraum wurden diverse Lehrveranstaltungs- bzw. Fachprüfungszeugnisse vorgelegt. Aus diesen geht hervor, dass die Tochter der Bw. im Zeitraum Jänner 2011 12 ECTS-Punkte und im Februar 2011 10 ECTS-Punkte erreichte. Im Akt erliegt weiters ein von der Tochter der Bw. unterfertigtes Schriftstück mit folgendem Inhalt: "Mein Hauptstudium ist seit Oktober 2009 des Bachelorstudium der Kunstgeschichte."

Die Berufung wurde mit Berufungsvorentscheidung vom 13.3.2012 als unbegründet abgewiesen. Als Begründung wurde darauf verwiesen, dass mangels entsprechenden Studienerfolges die Tochter im Studienjahr 2010/2011 nicht in Berufsausbildung gewesen sei und daher Familienbeihilfe nicht zustehe.

Die Bw. stellte mit Schriftsatz vom 5. April 2012 den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Die Tochter habe das mit Wintersemester 2009 inskribierte Studium der Kunstgeschichte zum Wintersemester 2010 exmatrikuliert und habe das Studium der Veterinärmedizin, das sie bis zum Sommersemester 2011 betrieben habe, inskribiert. Im Wintersemester 2011 habe sie das Bachelorstudium der Kunstgeschichte wieder aufgenommen. Darin ändere auch die Aussage der Tochter nichts, ihr

Hauptstudium sei seit 2009 das Bachelorstudium Kunstgeschichte. Der Wechsel von Kunstgeschichte auf Veterinärmedizin ab dem Wintersemester 2010 sei ein nach § 17 Studienförderungsgesetz unschädlicher Studienwechsel. Richtig ist, dass aus dem Studium Kunstgeschichte kein Studienerfolg nachgewiesen habe werden können, wohl habe aber die Tochter ab Februar 2011 Prüfungen aus dem Studium der Veterinärmedizin erfolgreich absolviert. Daher stehe gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 Studienförderungsgesetz ab Februar 2011 Familienbeihilfe zu. Der Rückwechsel auf das Bachelorstudium der Kunstgeschichte sei ein beihilfenunschädlicher Wechsel.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 in der ab 1. Juli 2011 gültigen Fassung haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten.

Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe.

Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr.

Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder aus Prüfungen von Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird.

Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes gelten daher bei einem Studienwechsel die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe.

Abs. 1 des § 17 Studienförderungsgesetz lautet:

Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat oder nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium.

Nicht als Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 gelten:

Studienwechsel, 1. bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden, weil sie dem nunmehr betriebenen Studium auf Grund der besuchten Lehrveranstaltungen und absolvierten Prüfungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind, 2. Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurden, 3. Studienwechsel, die unmittelbar nach Absolvierung der Reifeprüfung einer höheren Schule erfolgen, wenn für das während des Besuchs der höheren Schule betriebene Studium keine Studienbeihilfe bezogen wurde, sowie 4. die Aufnahme eines Doktoratsstudiums gemäß § 15 Abs. 3.

Abs. 4: Ein Studienwechsel im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist nicht mehr zu beachten, wenn der Studierende in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester wie in den vor dem Studienwechsel betriebenen Studien zurückgelegt hat.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Studienwechsel vor, wenn der Studierende das von ihm begonnene und bisher nicht abgeschlossene Studium nicht weiter fortsetzt und an dessen Stelle ein anderes von § 3 Studienförderungsgesetz erfasstes Studium beginnt (vgl. VwGH 1.2.1990, 89/12/0175).

Gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988 steht Steuerpflichtigen, denen Familienbeihilfe gewährt wird, im Wege der gemeinsamen Auszahlung ein Kinderabsetzbetrag von € 58,40 für jedes Kind zu. Gemäß § 26 Abs. 1 FLAG hat, wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

Nach der Aktenlage ergibt sich für den unabhängigen Finanzsenat folgendes Bild:

Die Tochter der Bw. inskribierte im Wintersemester 2009 an der Universität Wien das Bachelorstudium Kunstgeschichte. Dieses wurde am 30.11.2010 beendet. Im Wintersemester 2010 inskribierte sie an der veterinärmedizinischen Universität Wien das Studium der Veterinärmedizin. Dieses wurde bis zum Sommersemester 2011 betrieben. Im Wintersemester 2011/2012 inskribierte sie wiederum das Bachelorstudium Kunstgeschichte. Unzweifelhaft handelt es sich bei beiden Einrichtungen um Einrichtungen im Sinne des § 3 Studienförderungsgesetzes 1992.

Ein Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt an Universitäten die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 30. April endet. Erfolgt innerhalb der Nachfrist keine Meldung der Fortsetzung des Studium endet die Zulassung zum Studium automatisch (vgl. Wimmer in Csaszar/Lenneis/Wanke FLAG Kommentar, Rz. 64 zu § 2).

Die Tochter der Bw. beendete das im Oktober 2009 begonnene Studium der Kunstgeschichte lt. dem vorgelegten Studienblatt mit 30.11.2010, d.h. mit Ende der Nachfrist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums. Nachweiszeitraum für den Studienerfolg für das zweite Studienjahr ist der Zeitraum 1.10.2009 bis 30.11.2010. Die Tochter der Bw. konnte in dem mit Oktober 2010 beginnenden zweiten Studienjahr bzw. innerhalb der Nachfrist keinen Studienerfolg aus dem ersten Studienjahr nachweisen, sodass bereits aus diesem Grund ab Oktober 2010 kein Familienbeihilfenanspruch besteht. Die Tochter der Bw. begann allerdings mit dem Wintersemester 2010/2011 auch das Studium der Veterinärmedizin und führte dies bis zum Sommersemester 2011 aus. Die Beendigung des Studiums der Kunstgeschichte und Fortsetzung des schon zu diesem Zeitpunkt betriebene Studiums der Veterinärmedizin ist als Studienwechsel im Sinne des § 17 Studienförderungsgesetzes auf den § 2 FLAG 1967 verweist, zu qualifizieren (vgl. auch RV/0663-L/10 vom 6.10.2010).

Gemäß Absatz 1 des § 17 Studienförderungsgesetzes handelt es sich dabei um einen beihilfenschädlichen Studienwechsel, da aus dem vorhergehendem Studium, nämlich Kunstgeschichte, kein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden konnte und zwar gemäß § 17 Abs. 1 3 StudFG bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium. Die Tochter der Bw. hat nachweislich ab Jänner 2011 Prüfungen aus dem Studium der Veterinärmedizin absolviert und aus diesen die im FLAG normierten 16 ECTS-Punkte im Februar 2011 erreicht. Sie hat somit zu diesem Zeitpunkt den in § 17 Abs. 1 Z 3 geforderten günstigen Studienerfolg aus dem neuen Studium nachgewiesen. Das Studium der Veterinärmedizin wurde jedoch nur bis zum Sommersemester des Jahres 2011 betrieben. Mit Wintersemester 2011/2012 inskribierte die Tochter wiederum das Bachelorstudium Kunstgeschichte, sodass wiederum ein Wechsel der Studienrichtung bzw. Rückwechsel erfolgte. Aus § 17 Abs. 1 Ziffer 3 Studienförderungsgesetz folgt, dass nach dem Studienwechsel auch dann ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn aus der zuvor betriebenen Studienrichtung ein günstiger Studienerfolg im Sinne des FLAG nachgewiesen wird. Auch bei einem Rückwechsel in das Erststudium liegt ein Studienwechsel vor, wobei die Studiendauer nach dem Rückwechsel ab dem tatsächlichen Studienbeginn zu rechnen ist. Dieser Rückwechsel ist im gegenständlichen Fall beihilfenschädlich, da aus dem zuvor betriebenen Studium der Veterinärmedizin ein günstiger Studienerfolg im Sinne des FLAG nachgewiesen worden war. Die Tochter der Bw. erzielte in dieser Studienrichtung 37 ECTS-

Punkte. Da das Studium der Kunstgeschichte nicht durchgehend seit dem Wintersemester 2009 betrieben wurde, stellt sich die vom Finanzamt aufgeworfene Frage, ob dieses als Hauptstudium zu werten sei, einerseits nur für die Monate Oktober und November 2010 sowie Oktober 2011 bis Februar 2012. Die Frage, welches von mehreren Studien als Hauptstudium zu werten sei, hat grundsätzlich immer nur für die Frage des Nachweises des Studienerfolges Bedeutung. Für die Monate Oktober und November 2010 ist die Frage zunächst nicht von Bedeutung, da die Aussage der Tochter seit dem Wintersemester 2009/2010 sei Kunstgeschichte das Hauptstudium gewesen, sich nur auf den Zeitraum bis zur Beendigung dieses Studiums im November 2010 und gleichzeitiger Inschriftion von Veterinärmedizin ab Oktober 2010 beziehen kann. Wenn dieses Studium zu diesem Zeitpunkt das Hauptstudium war, kommt es bis zu diesem Zeitpunkt auf den Studienerfolg im Studium der Kunstgeschichte an, der wie bereits ausgeführt, nicht vorlag. Dies wird auch von der Bw. nicht in Abrede gestellt, da sie den Rückzahlungsanspruch lediglich hinsichtlich der Monate Februar 2011 bis Februar 2012 bestreitet. Hinsichtlich des Zeitraumes ab Oktober 2012 (Zeitpunkt des Rückwechsels zum Studium der Kunstgeschichte lt. der obigen rechtlichen Würdigung) wäre die Frage des Hauptstudiums dann von Bedeutung, wenn das Studium der Veterinärmedizin weiterhin betrieben werden sollte. In diesem Fall wäre sowohl nach dem Vorbringen der Tochter als auch dem Vorbringen im Vorlageantrag das Studium der Kunstgeschichte als Hauptstudium zu qualifizieren. Wird bei Beginn eines Doppelstudiums das neue Studium als Hauptstudium genannt, liegt ein Studienwechsel vor (UFS vom 9.3.2006, RV/0213-F/05). Ein Studienwechsel ist aber wie bereits ausgeführt dann unschädlich, wenn aus dem zuvor betriebenen Studium ein günstiger Studienerfolg nachgewiesen werden kann, was im gegenständlichen Fall zutrifft.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Wien, am 15. Jänner 2013